

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.35 vom 15. Juli 2024

BS Appellationsgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.35

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.35 du 15 juillet 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.35 del 15 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 30. September 2022 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1). Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang stets, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.201764 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Der Gesuchsteller führt in seinem Kostenerlassgesuch aus, in den Jahren 2019 und 2020 sei bei ihm ein bösartiges Oropharynxkarzinom diagnostiziert worden. Dessen Behandlung und die damit verbundenen Nachwirkungen hätten dazu beigetragen, dass er keiner

Erwerbstätigkeit mehr habe nachgehen können. Am 20. Juli 2020 sei ihm ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt worden und er sei ab dem 1. August 2020 in den Pflegegrad 4 eingestuft worden. Sein Jahreseinkommen bestehe aus einer Rente der [...] von jährlich EUR 3'768.■ sowie einer [...] -Rente von jährlich EUR 2'202.■. Sein Lebensunterhalt werde von seiner Ehefrau finanziert. Er und seine Ehefrau hätten den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Mit seinem Gesuch legt der Gesuchsteller unter anderem einen Arztbericht des Universitätsklinikums [...] vom 24. Juni 2020, einen Bericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung [...] vom 26. August 2020 betreffend Pflegebedürftigkeit, eine Kopie seines Schwerbehindertenausweises (mit Gültigkeit ab dem 20. Juli 2020), zwei Zahlungseingangsbestätigungen der [...] (EUR 173.43) und der [...] (EUR 200.53) sowie den öffentlich beurkundeten Ehe- und Erbvertrag zwischen dem Gesuchsteller und seiner Ehefrau ins Recht, welche die Angaben des Gesuchstellers belegen.

2.3 Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen ohne weiteres erstellt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass seine finanzielle Lage offenbar bereits vor seiner schweren Krankheit prekär war. So beantragte er im Berufungsverfahren mit seiner Berufungserklärung vom 2. Mai 2018 die Gewährung der amtlichen Verteidigung, begründete diese unter anderem mit fehlendem Einkommen sowie bestehenden Schulden und reichte Unterlagen ein, welche seine damalige finanzielle Lage belegten (Verfahrensakten SB.2018.46 S. 8140 ff.). Der Gesuchsteller ist mittlerweile 77 Jahre alt und ein (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben scheint angesichts seines fortgeschrittenen Alters und seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen unwahrscheinlich. Es bestehen auch ansonsten keine Hinweise, dass sich die finanzielle Situation des Gesuchstellers in Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. In Anbetracht dieser Umstände wird es dem Gesuchsteller auch in Zukunft nicht möglich sein, den offenstehenden Betrag je begleichen zu können. Aus denselben Gründen wäre auch einer Vereinbarung von Ratenzahlungen oder einer Stundung der Forderung kein Erfolg beschieden. Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, dem Gesuchsteller die gesamten ausstehenden Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch gutzuheissen ist. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.